

Landratsamt

Dezernat Bau und Umwelt
SG Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Herr Syska
Tel.: 03421 / 758 4142
Fax.: 03421 / 758 85 4110

Erklärung

zur Abfallart, dem Ort des Anfalls, zum Abfallerzeuger und zum Abfallanlieferer bei der Anlieferung von sperrigen Abfällen sowie kompostierbaren Grünabfällen auf den vom Landkreis Nordsachsen bewirtschafteten Wertstoffhöfen.

Gemäß § 4 Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung für den Landkreis Nordsachsen vom 05.04.2023 (AWS NOS) sind Abfallerzeuger und Abfallanlieferer bei der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen/ Wertstoffhöfen verpflichtet, u. a. folgende Angaben zu machen:

1. Art und geschätzte Menge der Abfälle:

- Sperrmüll geschätzte Menge _____ m³
- kompostierbare Grünabfälle _____ m³

*Zutreffendes bitte ankreuzen

2. Ort des Anfalls / Abfallherkunft

Straße: _____ Hausnummer: _____

PLZ/ Ort: _____ Ortsteil: _____

3. Angaben zum Abfallerzeuger (Wohnanschrift)

Name, Vorname: _____

Straße: _____ Hausnummer: _____

PLZ/ Ort: _____ Ortsteil: _____

4 Abfallanlieferer

Firmenname / Sitz: _____

Straße: _____ Hausnummer: _____

PLZ/ Ort: _____

5. Abfallentsorgungsanlage/ Betriebshof/ Wertstoffhof

Bezeichnung: _____

Ich versichere, dass es sich bei dieser kostenfreien Anlieferung von sperrigen Abfällen gemäß § 9 Abs. 1 AWS NOS sowie kompostierbaren Grünabfällen gemäß § 11 Abs. 2 AWS NOS ausschließlich um Abfälle handelt, die in dem oben angeführten privaten Haushalt angefallen sind und durch den Abfallerzeuger nicht selbst angeliefert werden können.

Datum/Unterschrift Abfallerzeuger

Datum/Unterschrift Abfallanlieferer

Namenswiedergabe Abfallerzeuger
in DRUCKBUCHSTABEN

Namenswiedergabe Abfallanlieferer
in DRUCKBUCHSTABEN

Hinweis:

Im Übrigen handelt ordnungswidrig nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 AWS NOS, wer entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 bei Anlieferung von Abfällen die Bestimmungen der jeweiligen Betriebs- bzw. Benutzungsordnung nicht einhält. Somit werden derartige Verstöße dem Landkreis zur Kenntnis gebracht und ggf. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durch diesen eröffnet. Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 AWS NOS mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.